

**Übereinkunft der
Stadt Übach-Palenberg und der Gemeinde Landgraaf
über gegenseitige Hilfeleistung bei der
Bekämpfung von Bränden und bei Unfällen**

Zwischen

der Gemeinde Landgraaf, vertreten durch den Bürgermeister von Landgraaf, Herr L.H.F.M. Janssen

und

der Stadt Übach-Palenberg, vertreten durch den Bürgermeister von Übach-Palenberg, Herr P. Schmitz-Kröll

wird aufgrund des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen betreffend "grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen territorialen Gemeinschaften vom 01.01.1993" (hier insbesondere Art. 6) sowie der Zielsetzung, daß es im gemeinsamen Interesse Beider liegt, Absprachen auf diesem Gebiet betreffend Hilfeleistungen beim Bekämpfen von Bränden und bei Unfällen mit Personal und Material zu leisten,

folgende Übereinkunft geschlossen:

Allgemeines

Artikel 1

Beide diese Übereinkunft schließenden, im folgenden Parteien genannt, verpflichten sich, nachfolgende Regelungen einzuhalten.

Artikel 2

Ansprech- und Vertragspartner im Sinne dieser Übereinkunft sind die in der Präambel genannten Personen bzw. von diesen beauftragte Personen.

Artikel 3

1. Die befugten Organe können unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen um Hilfe bitten, sobald nach ihrem Urteil Ort, Umfang und Art des Unfalles oder

Schadensereignisses unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals und Materials grenzüberschreitende Hilfeleistungen notwendig werden.

2. Die befugten Organe sind verantwortlich für die Ausführung der Bitte um Hilfeleistungen.
3. Die Koordination erfolgt zwischen den jeweiligen Leitstellen beider Parteien.
4. Von jeder Hilfeleistung im Sinne dieser Übereinkunft sollen die zuständigen übergeordneten Stellen auf deutscher und niederländischer Seite informiert werden.

Artikel 4

Die Hilfe wird geleistet durch Bereitstellung von Unterstützungseinheiten, Ausrüstung, Hilfsmitteln und Gebrauchsgütern am Ort des Brandes oder des Unfalles bzw. zu jedem anderen durch das befugte Organ angewiesenen Ort.

Artikel 5

1. Der Kommandant einer Unterstützungseinheit steht unter dem Befehl der Person, die am Ort des Brandes oder des Unfalls für die Bekämpfung des Brandes verantwortlich ist.
2. Anweisungen für die Unterstützungseinheit werden ausschließlich an den Kommandanten dieser Einheit erteilt.
3. Die befugten Organe, wie auch die Personen, die am Ort des Unfalls für die Bekämpfung verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit notwendigen Schutz und Hilfe.
4. Die Einsatzleitung obliegt solange bei der angeforderten Hilfseinheit bis die örtlich zuständige Hilfseinheit eingetroffen ist. Der Einsatzleiter der angeforderten Hilfseinheit unterstellt sich sodann dessen Kommando. Der Kommandant der Hilfseinheit ist berechtigt, die weitere Hilfeleistung abzulehnen, wenn eine Anordnung des Einsatzleiters gegen Feuerwehrdienstvorschriften des Landes der ersuchten Einheit verstößt.

Kosten und Schadenersatz

Artikel 6

1. Die Kosten für die Erteilung von Hilfe einschl. der Kosten, die durch den gänzlichen oder teilweisen Verlust bzw. gänzliche oder teilweise Vernichtung von mitgeführter Ausrüstung und Gebrauchsgütern entstehen, müssen durch die übereinkunftsschließenden Parteien, denen Hilfe geleistet wird, nicht vergütet werden, es

sei denn, daß für die Vergütung dieser Kosten durch die übereinkunftsschließenden Parteien vorab eine gesonderte Regelung getroffen worden ist.

2. Unterstützungseinheiten werden für die Zeit, die sie auf dem Grundgebiet von einer der übereinkunftsschließenden Parteien verbleiben, auf Kosten dieser Partei untergebracht und mit Gütern versorgt, die für den Gebrauch der Ausrüstung bestimmt sind, sofern mitgeführte Güter verbraucht sind. Sie erhalten des Weiteren die notwendige medizinische Versorgung und Hilfe.

Artikel 7

1. Jede Partei sieht für sich selbst und ihre Verwaltungsorgane ab von jeder Forderung zum Schadensersatz gegen die andere diese Übereinkunft schließende Partei aufgrund von Schäden an Vermögensbeständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit der anderen diese Übereinkunft schließende Partei bei Erfüllung eines Auftrages in Zusammenhang mit der Ausführung dieser Übereinkunft verursacht wurde, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns.
2. Jede diese Übereinkunft schließende Partei sieht für sich selbst und ihre Verwaltungsorgane ab von jeder gesetzlichen Forderung zum Schadensersatz gegen die andere diese Übereinkunft schließende Partei aufgrund von Schäden, den ein Mitglied der Unterstützungseinheit bei der Erfüllung seines Auftrages im Zusammenhang mit der Ausführung von Hilfeleistungen erlitten hat, ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um Körperverletzung handelt oder Tod eingetreten ist.
3. Die Partei, der Unterstützung gegeben wird, ist gemäß den eigenen gesetzlichen Vorschriften haftbar für Schäden, die einem Dritten zugefügt werden durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei Erfüllung seines Auftrages auf dem Grundgebiet der anderen diese Übereinkunft schließende Partei.
4. Im Hinblick auf eine schnelle Abhandlung von Forderungen zum Schadensersatz arbeiten die Übereinkunft schließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle zur Verfügung stehenden Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels so schnell als möglich ausgetauscht.
5. Die Vereinbarungen in diesem Artikel sind ebenso anzuwenden für Schadensfälle, die entstehen während oder als Folge von Übungen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Artikel 8

Die diese Übereinkunft schließenden Parteien tauschen regelmäßig Informationen aus bezüglich der Erreichbarkeit, des Vorhandenseins von Personal und Material pp., die nützlich sein können für die Ausführung dieser Übereinkunft. Dies soll erfolgen mittels Informationstausch zwischen den Feuerwehren.

Artikel 9

Die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vertreter der Stadt Übach-Palenberg und der Gemeinde Landgraaf treffen die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Ausbildung und Übung im Hinblick auf diese Übereinkunft, sei es auf eigene Initiative hin, sei es in Ausführung von Rechtsvorschriften.

Artikel 10

Die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vertreter der Stadt Übach-Palenberg und der Gemeinde Landgraaf treffen ggfls. Maßnahmen nach Rücksprache mit übergeordneten Behörden im Hinblick auf die Verbindungsmöglichkeiten, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung sicherstellen können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird ein Bericht gemacht durch den Leiter der Aktion am Ort des Brandes oder des Unfalles einerseits und durch den Leiter der Unterstützungseinheit andererseits.

Dieser Bericht wird beiden Parteien und den übergeordneten Dienststellen zugeleitet.

Schlußbestimmungen

Artikel 12

Diese Übereinkunft tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie hat Gültigkeit für die Dauer von einem Jahr und wird stillschweigend für eine weitere Periode von einem Jahr verlängert, es sei denn, daß eine der Parteien die Übereinkunft spätestens drei Monate vorher schriftlich gekündigt hat.

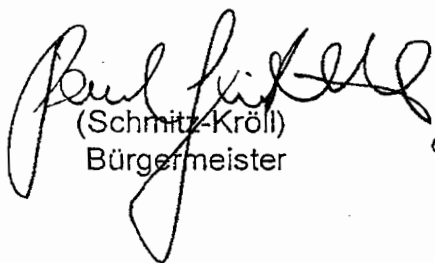
Artikel 13

Diese Vereinbarung wird bezeichnet als "Nachbarschaftshilferegelung zwischen der Stadt Übach-Palenberg und der Gemeinde Landgraaf".

Übach-Palenberg/Landgraaf, den 03. Juni 1998

Für die Stadt Übach-Palenberg:

Für die Gemeinde Landgraaf:


(Schmitz-Kröll)
Bürgermeister


(Janssen)
Bürgermeister